



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



## Aktionsprogramm Kindertagespflege

### Säule 2 - Bundesweite Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Dieser Leitfaden gilt für Zuwendungen an  
***freie Bildungsträger.***

Förderleitfaden

Förderzeitraum: 17.01.2011 – 31.12.2014

Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege  
des BMFSFJ



EUROPÄISCHE UNION

## Inhalt

<b>1. Fördergrundsätze .....</b>	<b>3</b>
1.1 Förderzeitraum .....	3
1.2 Antragsberechtigung .....	3
1.3 Gegenstand der Förderung .....	3
1.4. Zuwendungsart und -form .....	4
1.5. Zuwendungshöhe .....	4
1.6. Kofinanzierung .....	4
1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen .....	5
<b>2. Antragsverfahren.....</b>	<b>5</b>
2.1 Antragsfristen.....	5
2.2 Antragstellung online .....	5
2.3 Anlagen zum Antrag .....	6
2.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer).....	7
<b>3. Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
3.1 Bewilligung der Förderung.....	7
3.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung .....	7
3.3 Bewilligungszeitraum.....	7
<b>4. Auszahlungs- und Nachweisverfahren .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Öffentlichkeitsarbeit/Publizitätsvorschriften/Stammblatt-verfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 1 – Finanzierungsbeispiele: .....</b>	<b>10</b>

# 1. Fördergrundsätze

## 1.1 Förderzeitraum

Der Gesamtförderzeitraum der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege beginnt am 01.09.2009 und endet am 31.12.2014.

Förderzeitraum: bis  
31.12.2014

## 1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit dem Gütesiegel zertifizierte Bildungsträger, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3). Dieser Förderleitfaden gilt für Zuwendungen an freie Bildungsträger; für Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung gilt der Förderleitfaden in der Version vom 04.03.2013.

Antragsberechtigung:

- Bildungsträger mit Gütesiegel
- Örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe
- 

Die antragsberechtigten Bildungsträger müssen die Qualifizierungsmaßnahme selbst durchführen. Der Bildungsträger darf keinen anderen Bildungsträger (mit oder ohne Zertifizierung) mit der Durchführung der Qualifizierung beauftragen.

## 1.3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege wird die Grundqualifizierung von neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen, die Nachqualifizierung (Aufstockung auf 160 UE) sowie die Fort- und Weiterbildung von bereits tätigen Tagespflegepersonen gefördert.

Gegenstand der  
Förderung:

- Grundqualifizierung
- Nachqualifizierung
- Fort- und Weiterbildung

Es werden ausschließlich Ausgaben für die Grundqualifizierung und Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen finanziert. Ausgaben für die Akquise der Teilnehmer/innen, für eine Vor- und Nachbetreuung, für einen Erste-Hilfe-Kurse etc. können nicht über ESF-Mittel im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege finanziert werden.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifiziert werden:

- Die Qualifizierungskurse für die Grundqualifizierung müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen.
- Für die Nachqualifizierungen sind das DJI-Curriculum oder ein vergleichbares Curriculum sowie die Fortbildungsmodule des DJI oder vergleichbare einzusetzen.
- Für die Kurse zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls die Fortbildungsmodule des DJI oder vergleichbare zu verwenden.

Grundlage: Curriculum  
und Fortbildungsmodule  
des DJI (oder vgl.bare)

Im Antrag ist der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII anzugeben. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bisher vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang nach dem 01.06.2010 reduziert wurde.

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projekts gegenüber nachrangig.

Nachrangigkeit des ESF

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

Zusätzlichkeitsprinzip

## 1.4. Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Fehlbedarfsfinanzierung

Zusätzliche Einnahmen im Projektverlauf müssen unverzüglich an die Servicestelle gemeldet werden. Die Zuwendung reduziert sich in diesem Fall entsprechend (Ziff. 2 der ANBest-P).

## 1.5. Zuwendungshöhe

Der Fördermittelgeber hat einen festen Betrag pro Unterrichtseinheit (UE) des Teilnehmers/der Teilnehmerin für jede der förderfähigen Qualifizierungsarten festgelegt (sogenannte Standardeinheitenkosten). Der Betrag in Höhe von 5,80 € pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer/Teilnehmerin wurde anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

Standardeinheitenkosten  
(Pauschal):  
5,80 Euro pro UE und TN

Eine Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben anhand von Einzelbelegen entfällt (siehe Ziffer 4).

Keine Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben

Die Höhe der Zuwendung berechnet sich

- aus dem festen Betrag von 5,80 Euro multipliziert mit den UE pro Teilnehmer/in
- abzüglich der für diese/n Teilnehmer/in eingebrachten Kofinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung).

Sofern die Maßnahme im Zielgebiet „Konvergenz“ stattfindet, beträgt die Höhe der Kofinanzierung mindestens 25 %. Im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) beträgt die Kofinanzierung mindestens 50 %.

Höhe der Kofinanzierung:

- Ziel 1: mind. 25 %
- Ziel 2: mind. 50 %

Unter das Ziel „Konvergenz“ fallen die sogenannten Phasing-Out-Regionen, zu denen Brandenburg-Südwest, Lüneburg, Leipzig und Halle gehören.

Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes sowie andere Dritt- und Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen, soweit diese für denselben Förderzweck zur Verfügung stehen.

## 1.6. Kofinanzierung

Die erforderliche Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 % (Zielgebiete „Konvergenz“ und „Phasing-Out“) bzw. in Höhe von mindestens 50 % (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) muss im Antragsverfahren durch Kofinanzierungserklärungen nachgewiesen werden. Andernfalls ist eine Beteiligung aus Mitteln des ESF mangels Sicherung der Gesamtfinanzierung ausgeschlossen.

Eine Kofinanzierung ohne Geldfluss ist wegen der Gewährung von Pauschalen nicht zulässig.

Folgendes ist bei der Kofinanzierung der Grundqualifizierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle zu berücksichtigen:

Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle

Die finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle richtet sich im Regelfall nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ gem. §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit). Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune. Voraussetzung ist, dass die Fördervoraussetzungen gem. § 46 bzw. § 77 SGB III erfüllt sind.

Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang für die Grundqualifizierung bei 160 UE oder mehr und übernimmt die

Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die Finanzierung, ist eine ESF-Förderung ausgeschlossen (Fehlbedarf = 0 UE).

Allerdings ist bei einem vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang von 160 UE oder mehr eine Förderung durch ESF-Mittel dann möglich, wenn die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle aus nachweisbaren Gründen die Kofinanzierung nicht übernimmt, beispielsweise weil

- die Personen nicht arbeitsuchend bzw. nicht arbeitslos gemeldet sind oder
- die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind.

Sofern die Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht übernommen wird, muss dies über eine entsprechende Bestätigung der BA oder des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen werden. Die erforderliche Kofinanzierung ist in diesem Fall durch andere Mittel zu erbringen.

### 1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen

Für staatlich anerkannte Erzieher/innen (und ggf. andere pädagogische Fachkräfte, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms die Kurslaufzeit für die Grund- und Nachqualifizierung auf einen Umfang von 80 UE verkürzen (vgl. Erzieher/innen Version des DJI-Curriculums).

Sonderfall:  
staatlich anerkannte  
Erzieher/innen  
(oder andere  
pädagogische Fachkräfte)

Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nach den gleichen Grundsätzen wie bei den 160 UE. Eine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 46 bzw. § 77 SGB III für die UE möglich, die vor Ort für Erzieher/innen zusätzlich zur bisherigen Ausbildung verlangt werden. Etwaige Fehlbedarfe, die je nach Zielgebiet nicht mehr als 50 % bzw. 75 % des Gesamtumfangs betragen dürfen, können durch ESF-Mittel gefördert werden.

## 2. Antragsverfahren

### 2.1 Antragsfristen

Anträge können ab dem 17.01.2011 fortlaufend, spätestens jedoch am 30.09.2014 eingereicht werden. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der ESF-Regiestelle.

Fortlaufende  
Antragstellung

Die Anträge inklusive Anlagen (vgl. 2.3 dieses Leitfadens) sollten der Servicestelle spätestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vorliegen, andernfalls kann eine Bewilligung zum geplanten Maßnahmebeginn nicht sichergestellt werden. Ohne vorherige Bewilligung bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden; andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

Antragsfrist: vier Wochen  
vor Maßnahmebeginn

### 2.2 Antragstellung online

Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren.

Die Onlinedatenbank der ESF-Regiestelle erreichen Sie unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) ➔ Web-Portal der ESF-Regiestelle ➔ Webportal Aktionsprogramm Kindertagespflege.

Onlinegestütztes  
Antragsverfahren

Wählen Sie den Button „Registrierung“ aus und geben Sie die geforderten Daten

ein. Nach Abschluss der Registrierung wird Ihnen nach der erneuten Auswahl des Buttons „Registrieren“ ein Passwort an die bei der Registrierung verwendete E-Mail-Adresse gesendet. Sollten Sie bereits einen Zugang zur Datenbank besitzen, können Sie sich mit diesem bereits vorhandenen Zugangsdaten einloggen.

Nach dem Login steht Ihnen folgendes Online-Modul mit dem zugehörigen Antrag zur Verfügung:

- „Antragsverfahren“ ➔ „Antrag Säule 2 Welle 3 stellen“

Nach dem ersten Speichern befindet sich Ihr Antrag im Menü „Übersicht Anträge Säule 2 Welle 3“ und wird ausschließlich über dieses Menü zur Weiterbearbeitung aufgerufen.

### 2.3 Anlagen zum Antrag

Zusammen mit der ausgedruckten Version des Antrags sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister, Gewerbeanmeldung o.ä.,
- Nachweis über den Erhalt des Gütesiegels,
- Kofinanzierungszusage(n),
- Kooperationsvereinbarung mit allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus deren Zuständigkeitsbereich Personen qualifiziert werden sollen:
  - Bei der Beantragung eines Grundqualifizierungskurses muss der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe bestätigen, dass
    - eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle besteht bzw. eine schriftliche Mitteilung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vorliegt, wonach eine finanzielle Beteiligung durch die Arbeitsagentur bzw. Grundsicherungsstelle nicht erfolgen kann.
    - die Eignungseinschätzung der neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen vor Beginn der Maßnahme vom Träger der öffentlichen Jugendhilfedurchgeführt wird.
  - Bei der Beantragung von Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Notwendigkeit des Fortbildungsangebots bestätigen.

## 2.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer)

Pro geplanten Grund- und Nachqualifizierungskurs ist ein Antrag zu stellen. Mehrere Fort- und Weiterbildungskurse können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Kursumfang und -dauer

Für die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen gelten folgende Umfänge:

- Die Durchführungsdauer der Grundqualifizierungsmaßnahme darf in der Regel nicht mehr als zwölf Monate betragen.
- Nachqualifizierungen dürfen nicht mehr als 130 UE (entsprechend der sog. Vertiefungsphase nach dem DJI-Curriculum) umfassen und nicht länger als zwölf Monate dauern.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als 25 UE umfassen und sollten innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.12.2014 enden.

## 3. Bewilligungsverfahren

### 3.1 Bewilligung der Förderung

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die jeweils geltenden Leitlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird. Über die Anträge entscheidet die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

### 3.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

### 3.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum entspricht in der Regel der Kursdauer, die im Antrag angegeben wird.

Bewilligungszeitraum

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.12.2014 enden.

Die zulässige Durchführungsdauer der Qualifizierungskurse wird in Ziffer 2.4 definiert.

Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

## 4. Auszahlungs- und Nachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme(n) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für die nachgewiesenen UE pro Teilnehmer/in in Höhe des nachgewiesenen

Erstattungsprinzip

Fehlbedarfs. Bemessungsgrundlage ist der feste Betrag in Höhe von 5,80 € pro UE und Teilnehmer/in.

Für die Erstattung der Ausgaben sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- a) Finanzbericht:  
Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Online-Formular „Finanzbericht“ in der Online-Datenbank unter der Rubrik „Mittelabrufverfahren“ ausgefüllt und versendet werden. Nach formaler Prüfung durch die bewilligende Stelle erfolgt eine Freischaltung des Online-Formulars „Verwendungsnachweis“.
- b) Verwendungsnachweis:  
Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6 der ANBest-P bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Es ist das in der Online-Datenbank abgelegte Online-Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Dieses ist nach der Versendung auszudrucken und unterschrieben nebst folgender Anlagen bei der bewilligenden Stelle einzureichen:

- Teilnehmerliste<sup>1</sup>
- Auf Nachfrage müssen Kofinanzierungsnachweise eingereicht werden (Benachrichtigung per Email):
  - o Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle: Vertragskopie und Zahlungsnachweis
  - o Kofinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Vertragskopie und Zahlungsnachweis
  - o Kofinanzierung durch Teilnahmegebühren: Zahlungsnachweis, exemplarische Vertragskopie mit einem Teilnehmenden

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem Finanzbericht, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

Auf der Ausgabenseite erfolgt die Angabe der Summe aus dem festen Betrag in Höhe von 5,80 € pro UE und Teilnehmer/in, auf der Einnahmenseite wird die Kofinanzierung aufgelistet.

Abweichend von Ziffer 6.2 der ANBest-P entfällt eine tabellarische Belegliste. Es wird kein Nachweis der tatsächlichen Personal- und Sachausgaben gefordert.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit/Publizitätsvorschriften/Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Sofern sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle an der Finanzierung beteiligt, ist auch darauf in geeigneter Weise hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt sind mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt, maßgeblich sind insbesondere die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO

Abstimmung mit der ESF-Regiestelle

---

<sup>1</sup> Die Teilnehmerliste muss an jedem Unterrichtstag geführt werden. An jedem Unterrichtstag müssen die Teilnehmer/innen ihre Anwesenheit per Unterschrift bestätigen; auch der/die Dozent/in muss die Liste pro Unterrichtstag unterzeichnen. Aus der Teilnehmerliste müssen Ort, Anlass, Datum und Anzahl der pro Tag absolvierten UE hervorgehen.



(EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit als Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammbblattverfahren teil. Danach sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom Bildungsträger die für das inhaltliche Monitoring erforderlichen Daten zum Projekt und zu den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erheben und zu übermitteln.

Stammbblattverfahren /  
Monitoring

## Anlage 1 – Finanzierungsbeispiele:

### Beispiel 1:

Grundqualifizierung von 10 Teilnehmern (TN) à 160 UE

Zielgebiet 2

-	<u>Gesamtausgaben</u>	= 10 TN * 5,80 € * 160 UE	= 9.280 €
-	Kofinanzierung Arbeitsagentur		= 4.600 €
-	<u>Eigenanteil der TN</u>	= 10 TN * 160 €	= 1.600 €
-	ESF-Fehlbedarf		= 3.080 €

⇒ ESF-Interventionssatz = 33,19 %

### Beispiel 2:

Nachqualifizierung von 13 Teilnehmern (TN) à 90 UE

Zielgebiet 2

-	<u>Gesamtausgaben</u>	= 13 TN * 5,80 € * 90 UE	= 6.786 €
-	<u>Kofinanzierung örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe</u>		= 3.400 €
-	ESF-Fehlbedarf		= 3.386 €

⇒ ESF-Interventionssatz = 49,90 %

### Beispiel 3:

Fort- und Weiterbildung von 15 TN – 3 Module à 25 UE

Zielgebiet 2

-	<u>Gesamtausgaben</u>	= 15 TN * 5,80 € * 75 UE	= 6.252 €
-	<u>Kofinanzierung örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe</u>		= 1.500 €
-	<u>Eigenanteil der TN</u>	= 15 TN * 150 €	= 2.250 €
-	ESF-Fehlbedarf		= 2.502 €

⇒ ESF-Interventionssatz = 40,02 %

## IMPRESSUM

Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege

Email: [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu)

[www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu)

Inhaltliche Beratung

Büro Stiftung SPI  
Schicklerstraße 5 - 7  
10179 Berlin

Fon: 030 – 259 2376 10  
Fax: 030 – 259 2376 24

Fördermittelberatung

Büro gsub  
Kronenstraße 6  
10117 Berlin

030 – 284 09 230  
030 – 284 09 210

Version: 04.03.2013